

An die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Herrn Regierungschef Dr. Daniel Risch
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
9490 Vaduz

Vaduz, am 28.09.2022

AvO

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Cybersicherheit (Cybersicherheitsgesetz; CSG)

Sehr geehrter Herr Regierungschef Dr. Risch,

Danke für die Einräumung der Möglichkeit, zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Cybersicherheit (Cybersicherheitsgesetz; CSG) Stellung zu nehmen. Wir haben eine entsprechende Mitgliedervernehmlassung durchgeführt und unterbreiten gerne unsere Anmerkungen wie folgt.

Der LAFV unterstützt die Ausrichtung und den grundsätzlichen Inhalt der Vorlage, welche insbesondere der Umsetzung der Richtlinie EU 2016/1148 über Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union dient. In Liechtenstein wird mit der Vorlage die Grundlage für das Nationale Koordinierungszentrum Cybersicherheit geschaffen, welches als Teil des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren im EWR zusammen mit dem Europäischen Kompetenzzentrum für Cybersicherheit (ECCC) den neuen europäischen institutionellen Rahmen zur Unterstützung der Innovations- und Industriepolitik im Bereich der Cybersicherheit schafft.

Unsere Anmerkungen beschränken sich auf punktuelle Inhalte der Vorlage – konkret betreffend die Ausgestaltung der in Art. 21 CSG aufgeführten Sanktionen.

Mit der Schaffung des Cybersicherheitsgesetzes wird u.E. eine Doppelspurigkeit zwischen den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Finanzdienstleister einerseits und den Anforderungen aufgrund des Cybersicherheitsgesetzes andererseits geschaffen, die potenziell zu Unsicherheiten und Unklarheiten führen kann. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Sanktionsmöglichkeiten in Art. 21 CSG allenfalls zu einer Doppelbestrafung führen könnten, wenn wegen desselben Tatbestands auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht eine Sanktionierung erfolgt. Aus diesem Grund ist es aus unserer

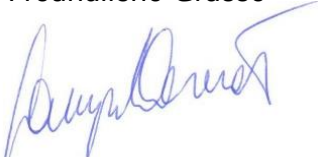
Sicht unerlässlich die Anforderungen, Pflichten und Sanktionsbestimmungen des zu schaffenden Cybersicherheitsgesetzes mit den Anforderungen, Pflichten und Sanktionsbestimmungen von sektorspezifischen Aufsichtsbestimmungen bestmöglich abzustimmen, um Doppelspurigkeiten und allfällige Doppelbestrafungen zu verhindern.

Zudem wäre u.E. zu spezifizieren, wer im Falle einer Auslagerung von IT-Dienstleistungen gemäss Art. 21 CSG als «Betreiber wesentlicher Dienste» qualifiziert.

Weiter bitten wir darum, unter Bst. c) der Vorschrift den Terminus "unverzüglich" konkret zu spezifizieren.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme. Für Fragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



David Gamper
Geschäftsführer



Annette von Osten
Director Regulatory Affairs